

Amt für Verkehr und Tiefbau
Strassenbau

IIIIII KANTON **solothurn**

Rötihof, Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 26 33
Telefax 032 627 76 94
avt@bd.so.ch
www.avt.so.ch

Strassenlärmkataster Gänsbrunnen Stand 2018

Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn in Zusammenarbeit mit
Grolimund + Partner AG, Schachenstrasse 5, 4543 Deitingen

23.07.18

1. Zweck des Strassenlärmkatasters

Gemäss Art. 37 der Lärmschutz-Verordnung LSV ist der Kanton verpflichtet für seine Strassen einen Lärmkataster zu führen und diesen periodisch zu aktualisieren. Das vorliegende Dossier beinhaltet den Auszug des Katasters für Ihre Gemeinde.

Für den Kataster wurden die Lärmbelastungen hochgerechnet auf das Jahr 2018. Als Grundlage dienten Daten aus Lärmsanierungsprojekten. Falls keine oder nur sehr alte Daten aus Lärmsanierungsprojekten vorhanden sind, wurden Daten aus dem Lärmkataster 2010 verwendet.

Der Lärmbelastungskataster dient folgenden Zwecken:

- a) Übersicht über die Lärmbelastungen entlang der National- und Kantonsstrassen
- b) Auskunftserteilung an Private
- c) Feststellung der Sanierungspflicht und der Prioritäten
- d) Beurteilung von Baugesuchen in lärmbelasteten Gebieten
- e) Beurteilung von Neueinzonungen und Erschliessungen unüberbauter Grundstücke in lärmbelasteten Gebieten.

2. Erläuterungen zu Tabelle und Plan

2.1 Lärmbelastungstabelle Kantonsstrassen (Beilage 1)

Die Beilage 1 enthält eine Liste all jener Liegenschaften, für welche im Kataster die Lärmbelastungen berechnet wurden. Die Liste ist alphabetisch nach der Adresse geordnet und enthält folgende Informationen:

- Adresse und Hausnummer zur Identifikation der Liegenschaft im Belastungsplan in der Beilage 2
- Objekt-Nummer als Bezug zu allenfalls vorhandenen Lärmsanierungsprojekten
- Parzellen-Nummer soweit vorhanden
- Empfindlichkeitsstufe gemäss dem Zonenplan der Gemeinde (Stand zum Zeitpunkt der Lärmsanierung)
- Die Immissionsgrenzwerte (IGW) gemäss der Lärmschutz-Verordnung (LSV) für die Tag- und Nachtperiode in Dezibel.

Empfindlichkeitsstufe	Planungswert		Immissionsgrenzwert		Alarmwert	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
II	55	45	60	50	70	65
III	60	50	65	55	70	65
IV	65	55	70	60	75	70

Belastungsgrenzwerte für Strassenverkehrslärm nach Lärmschutzverordnung (LSV) Anhang 3

Für Räume in Betrieben in den Empfindlichkeitsstufen I, II und III gelten um 5 dBA höhere Planungs- und Immissionsgrenzwerte.

- Lärmbelastung im Ist-Zustand, gültig für den Verkehr 2018, als Beurteilungspegel Lr Tag und Lr Nacht in Dezibel.
- Immissionsgrenzwert-Überschreitung (IGW-Ü) tags und nachts in Dezibel, soweit vorhanden.
- Alarmwert-Überschreitung (AW-Ü) tags und nachts in Dezibel, soweit vorhanden.

Der Einfluss ungenauer Verkehrsdaten auf die Lärmbelastungen ist relativ gering. So bewirkt eine um 30% grössere Verkehrsmenge nur eine Lärmzunahme um 1 dBA. Eine Verdoppelung der Verkehrsmenge entspricht einer Erhöhung um 3 dBA.

2.2 Lärmbelastungsplan Kantonsstrassen (Beilage 2)

Im Belastungsplan (Beilage 2) sind die Beurteilungen beim jeweiligen Berechnungspunkt mit farbigen Symbolen wie folgt dargestellt:

	≥ Alarmwert	Alarmwert überschritten
	≥ IGW und <AW	Immissionsgrenzwert überschritten, Alarmwert eingehalten
	≥ PW und <IGW	Planungswert überschritten, Immissionsgrenzwert eingehalten
	< PW	Planungswerte eingehalten
	Unbekannte ES	Unbekannte Lärm-Empfindlichkeitsstufe

AW Alarmwert

IGW Immissionsgrenzwert

ES Lärm-Empfindlichkeitsstufen (ES II bis IV)

Mit einer roten Linie sind die mitberücksichtigten Lärmquellen dargestellt (Kantonsstrassen). Dargestellt ist der Gesamtlärm entlang der Kantonsstrassen. Berücksichtigt sind auch Nationalstrassen, falls sie wesentlich zur Lärmbelastung beitragen. Gemeinde- und Privatstrassen sind nicht mitberücksichtigt, weil der Kanton zu diesen keine Grundlagedaten besitzt.

Mit farbigen Bändern sind die maximalen, kritischen Immissionsbereiche dargestellt, in denen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte möglich sind (ermittelt mit Abstandsdämpfung).

	kritisch Grenzwerte ES II	In der Empfindlichkeitsstufe II könnten die Immissionsgrenzwerte überschritten sein
	kritisch Grenzwerte ES II und III	In der Empfindlichkeitsstufe II und III könnten die Immissionsgrenzwerte überschritten sein

3. Aufgaben der Behörden

3.1 Aufgaben des Kantons und des Bundes (ASTRA)

- Erstellung und periodische Aktualisierung des Lärmbelastungskatasters entlang der Kantonsstrassen (AVT) und der Nationalstrassen (ASTRA)
- Auskünfte an Interessierte über die Lärmbelastungen entlang der Kantonsstrassen (AVT) und der Nationalstrassen (ASTRA)
- Beurteilung der Lärmbelastungen. Ist der Immissionsgrenzwert tags und/oder nachts überschritten und wurde für den betreffenden Strassenabschnitt nicht bereits ein Lärmsanierungsprojekt realisiert, ist der Strasseneigentümer sanierungspflichtig.
- Der Kanton prüft bei Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten, bei neuen Einzonungen und bei der Erschliessung von Bauzonen welche nach dem 1.1 1985 eingezont wurden die Einhaltung der Vorschriften der Lärmschutz-Verordnung.

3.2 Aufgaben der Gemeinde

3.2.1 Auskünfte

Die Gemeinde kann Interessierten auf Anfrage hin die Inhalte des vorliegenden Dossiers mitteilen, z.B. Belastungen (Lr tags, Lr nachts), Grenzwerte und die Beurteilung (Ausmass von IGW- bzw. AW-Überschreitungen). Dabei empfehlen wir zu prüfen, ob die Empfindlichkeitsstufen-Zuordnung der rechtsgültigen Planung entspricht.

3.2.2 Beurteilung von Baugesuchen in lärmbelasteten Gebieten

Nach Art. 31 der LSV dürfen Baubewilligungen nur erteilt werden, wenn die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind. Dies gilt für Neubauten sowie baubewilligungspflichtigen Umbauten und Nutzungsänderungen.

Sind an einer Liegenschaft (oder einer Nachbarliegenschaft des Bauvorhabens in etwa der gleichen Lage) die Immissionsgrenzwerte (IGW) überschritten oder liegt das Bauvorhaben im farbig dargestellten kritischen Immissionsbereich (Beilage 2), muss die Gemeinde zum Baugesuch einen Aussenlärm-Nachweis verlangen, aus dem hervorgeht mit welchen Massnahmen die IGW eingehalten werden können, welche Anforderungen sich an die Schalldämmung der Gebäudehülle ergeben und mit welchen Konstruktionen diese erreicht werden können. Wir empfehlen den Nachweis dem Kanton (AVT, Abteilung Strassenbau, Lärm- und Schallschutz) vor der Erteilung der Baubewilligung zur Kontrolle und Stellungnahme einzureichen. Sofern eine Ausnahmegewilligung nötig ist, muss der Nachweis zwingend dem Amt für Umwelt, Abteilung Luft / Lärm eingereicht werden.

Die Vollzugshilfe „Anforderungen an Bauzonen und Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten“ des Cercle Bruit enthält alle wichtigen Informationen zu diesem Thema (www.cerlebruit.ch).

3.2.3 Neue Bauzonen und Erschliessung neuer Grundstücke

Neue Zonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Nutzungen dürfen nur soweit ausgeschieden werden, als die Planungswerte (PW) nicht überschritten sind, oder diese durch geeignete Massnahmen eingehalten werden können.

Am 1.1.1985 noch nicht erschlossene Bauzonen für Gebäude mit lärmempfindlichen Nutzungen dürfen nur soweit erschlossen werden, als die Planungswerte (PW) nicht überschritten sind, oder diese durch geeignete Massnahmen eingehalten werden können.

Bei neuen Einzonungen und Erschliessungen von nach dem 1.1.1985 eingezonten Grundstücken muss die Gemeinde allfällige Lärmauflagen frühzeitig mit dem Amt für Umwelt, Abteilung Luft / Lärm klären.

Kontakt

Für weitere Auskünfte und Informationen stehen Ihnen folgende Fachstellen zur Verfügung. Diese nehmen auch gerne Anregungen und Hinweise entgegen.

Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT)
Abteilung Strassenbau
Lärm- und Schallschutz
Rötihof, Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Herr Rolf Müller, Tel. 032 627 27 59

Amt für Umwelt (AfU)
Abteilung Luft / Lärm
Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn

Herr Martin Stocker, Tel. 032 627 26 60

Das vorliegende Dossier wurde erstellt in Zusammenarbeit mit:

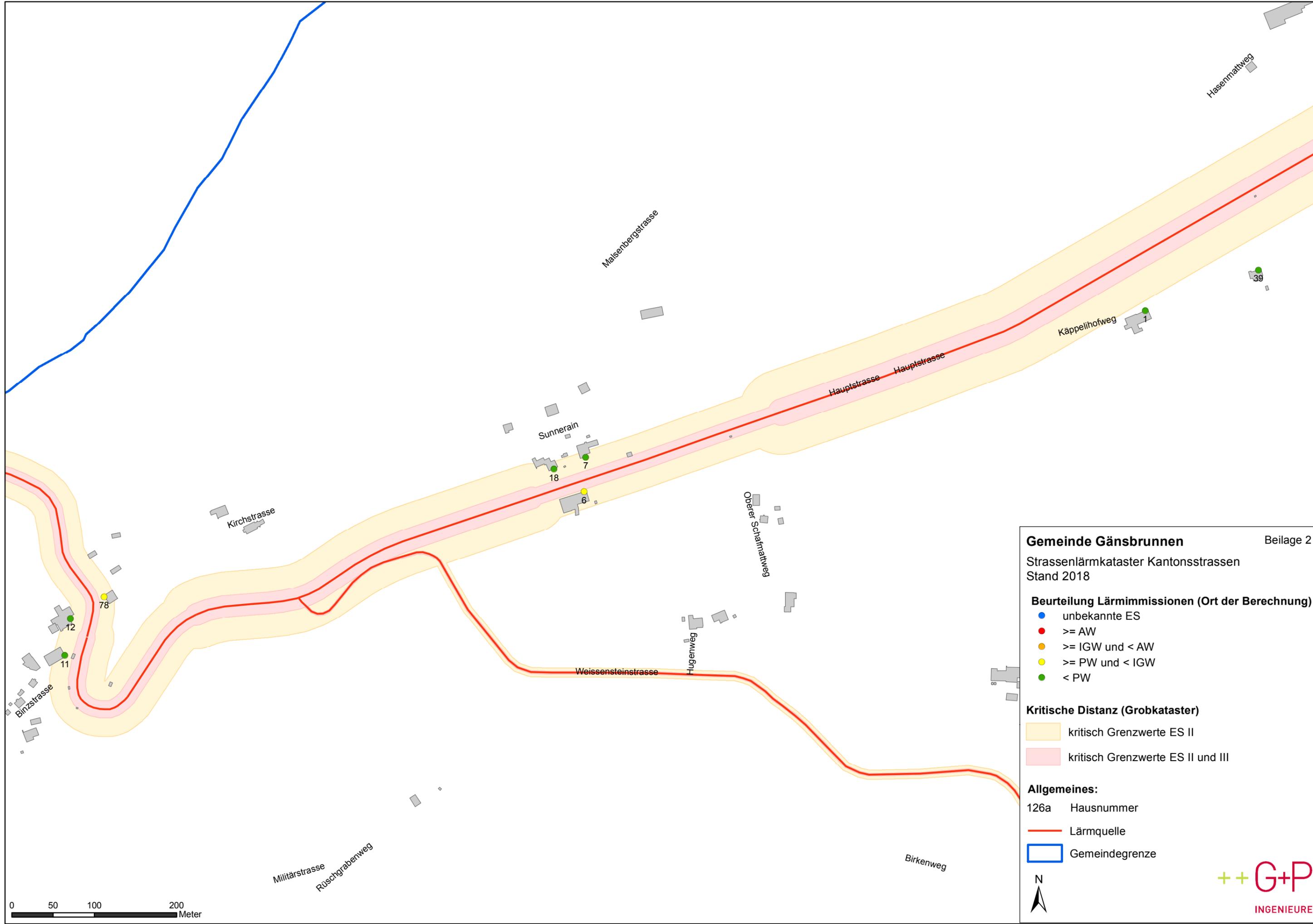
Grolimund + Partner AG, Schachenstrasse 5, 4543 Deitingen
Nicole Lüthi-Freuler und Christa Stephan, Tel. 032 614 01 41

Lärmbelastung an Kantonsstrassen
Gemeinde Gänsbrunnen

Beilage 1

Adresse	Objekt Nr.	Parz. Nr.	ES	Grenzwerte				IST-Zustand (2018)					
				IGW		AW		Lr		IGW-Ü		AW-Ü	
				T	N	T	N	T	N	T	N	T	N
Binzstrasse 11	1	133	III	65	55	70	65	59	43	-	-	-	-
Hauptstrasse 6	2	58	III	65	55	70	65	63	48	-	-	-	-
Hauptstrasse 7	7	69	III	65	55	70	65	59	44	-	-	-	-
Hauptstrasse 12	9	34	III	65	55	70	65	59	44	-	-	-	-
Hauptstrasse 18	8	63	III	65	55	70	65	60	45	-	-	-	-
Käppelihofweg 1	15	90	III	65	55	70	65	56	41	-	-	-	-
Kirchstrasse 78	6	102	III	65	55	70	65	62	46	-	-	-	-
Unterer Schafmattweg 39	14	23	III	65	55	70	65	54	39	-	-	-	-

Legende:	Objekt Nr.	Referenznummer in Lärmsanierungsprojekt
	ES	Empfindlichkeitsstufe
	IGW	Immissionsgrenzwert
	AW	Alarmwert
	T / N	Tags / Nachts
	Lr	Beurteilungspegel
	IGW-Ü / AW-Ü	Immissionsgrenzwert- / Alarmwert - Überschreitung



Gemeinde Gäsbrunnen Beilage 2

Strassenlärmkataster Kantonsstrassen
Stand 2018

Beurteilung Lärmimmissionen (Ort der Berechnung)

- unbekannte ES
- \geq AW
- \geq IGW und $<$ AW
- \geq PW und $<$ IGW
- $<$ PW

Kritische Distanz (Grobkataster)

- kritisch Grenzwerte ES II
- kritisch Grenzwerte ES II und III

Allgemeines:

- 126a Hausnummer
- Lärmquelle
- Gemeindegrenze

N

